

**Reglement über die Versorgung der Stadt mit
Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement)**
vom 2. November 2005

cRS 2006

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 5 und 99 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ sowie Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt a) die Versorgung der Stadt St.Gallen mit Energie und Wasser sowie die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung; b) die Rechtsstellung und Aufgaben der Sankt Galler Stadtwerke (im Folgenden sgsw genannt).
Grundsatz	Art. 2 Die Stadt St.Gallen strebt eine effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Energie- und Wasserversorgung an.
Definitionen	Art. 3 In diesem Reglement bedeuten: a) Die <i>Anschlussleitung</i> umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit der Messeinrichtung (Ausnahme: Elektrizitätsversorgung). b) Die Anschlussleitung der Elektrizitätsversorgung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung (bzw. bei einem Anschluss direkt an eine Trafostation ab dieser) bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. c) <i>Brauchwasser</i> ist Wasser, welches nicht den Anforderungen an Trinkwasser entspricht (z.B. Wasser zu Kühlzwecken). d) <i>Grundstücke</i> sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert. e) Die <i>Messeinrichtung</i> besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten bzw. Armaturen. f) Ein <i>Objekt</i> ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die Energie oder Wasser bezieht, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung.
Sankt Galler Stadtwerke	Art. 4 ¹ Die sgsw sind eine unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Stadt St.Gallen. ² Sie haben die Aufgabe, die Stadt mit Energie und Wasser zu versorgen und die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Daneben können sie damit verbundene Dienstleistungen anbieten.

¹ sGS 151.2

² sRS 111.1

cRS 2006

³ Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit kann der Stadtrat den sgsW Aufgaben ausserhalb des Gebietes der Stadt St.Gallen übertragen.

Kundschaft

Art. 5

¹ Als Kundschaft gilt:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Objekten, für die eigene Messeinrichtungen installiert sind: die mietenden respektive pachtenden Personen;
- b) bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung: die Person, welche mit der Verwaltung betraut ist, oder ersatzweise die Eigentümerschaft des Grundstücks, auf welchem die Messeinrichtung installiert ist;
- c) in den übrigen Fällen: die Grundeigentümerschaft.

² Bei der Fernwärmeversorgung gilt stets die Grundeigentümerschaft als Kundschaft.

Bezugsverhältnis

a) Grundsätze

Art. 6

¹ Das Bezugsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die sgsW der Kundschaft Energie oder Wasser liefert und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichtet.

² Der Stadtrat ist berechtigt, mit der Kundschaft individuelle, von diesem Reglement sowie den dazugehörigen Vollzugsreglementen und Tarifen abweichende Bedingungen für den Bezug von Energie und Brauchwasser oder für den Anschluss an die Erdgasversorgung zu vereinbaren, soweit sich dies sachlich aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation rechtfertigt und unter der Voraussetzung, dass sich für die sgsW ein Gennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag ergeben. Der Stadtrat kann diese Kompetenz innerhalb eines bestimmten Rahmens an die sgsW übertragen.

b) Dauer

Art. 7

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Energie oder Wasser.

² Es endet, wenn es seitens der Kundschaft mit einer Frist von drei Werktagen auf einen beliebigen Werktag gekündigt wird. Die Kundschaft bezahlt die Bezugsgebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, falls die durch die Kündigung bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.

³ Bei der Fernwärmeversorgung verpflichtet sich die Kundschaft zu einem Bezugsverhältnis von mindestens 15 Jahren. Kündigt sie vor Ablauf dieser Frist, so muss sie die Aufwendungen für die Erstellung von Hausanschluss und Messeinrichtung pro rata temporis übernehmen.

II. Beiträge und Gebühren

Allgemeines

Art. 8

¹ Die Beiträge und Gebühren für die Energieversorgung bezwecken die Deckung sämtlicher Kosten (einschliesslich der Entschädigung für die Erteilung der Netzkonzession), eine angemessene Reservenbildung sowie die Entrichtung einer jährlichen Ablieferung an den Allgemeinen Haushalt. Diese besteht aus einer mittelfristig fixen und einer erfolgsabhängigen Komponente; sie orientiert sich an branchenüblichen Dividendenzahlungen von Aktiengesellschaften der Energie wirtschaft.

² Die Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung bezwecken die Deckung sämtlicher Kosten und eine angemessene Reservenbildung. Sie sind so auszugestalten, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb gewährleistet wird. In die Abgaben sind weder eine Netzkonzession noch eine Ablieferung an den allgemeinen Haushalt einzukalkulieren.

³ Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Anschlussbeiträge inbegriffen.

Elektrizität

Art. 9

a) Anschlussbeitrag

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Elektrizitätsversorgung als dessen Eigentümerschaft im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag.

² Dieser beträgt für

- a) einzeln erschlossene Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser: Fr. 3'228.– pro Wohneinheit;
- b) zentral erschlossene Mehrfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser: Fr. 3'228.– für die erste Wohneinheit zuzüglich Fr. 1'614.– für die zweite und Fr. 860.80 für jede weitere Wohneinheit;
- c) Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten: Fr. 161.40 pro kW der bewilligten Leistung, mindestens jedoch Fr. 3'228.–;
- d) Anschlüsse von privaten Trafostationen an das Mittelspannungsnetz: Fr. 139.90 pro kW der bewilligten Leistung;

cRS 2006

e) einphasige Anlagen mit pauschaler Energieverrechnung und höchstens 1 kW Anschlussleistung: Fr. 645.60.

³ Wird in den Fällen von Abs. 1 Bst. a - d die Anzahl Wohneinheiten je Hausanschluss oder die massgebende Leistung erhöht, so entrichtet die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft dafür einen zusätzlichen Anschlussbeitrag, welcher der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue und demjenigen für die bisherige Anzahl Wohneinheiten bzw. Leistung entspricht.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

b) Bezugsgebühr

Art. 10

¹ Die Bezugsgebühr für die Elektrizitätsversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Zähler;
- b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Elektrizität bemisst;
- c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird, bemisst;
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen Menge Blindenergie bemisst;
- e) einem Preis für den Bezug höherer Elektrizitätsqualitäten.

² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

c) Bemessungsgrundsätze

Art. 11

Der Anschlussbeitrag der Elektrizitätsversorgung deckt je einen Viertel der Grob- und der Feinerschliessung. Mit der Bezugsgebühr werden die verbleibenden Kosten, eine angemessene Reservenbildung, die Einlage in den Energiefonds und die Ablieferung an den Allgemeinen Haushalt finanziert.

Wasser

a) Anschlussbeitrag

Art. 12

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgung als dessen Eigentümerschaft im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag. Dieser beträgt Fr. 942.10 pro Wasserzähler-Kubikmeter.

² Wird bei einem Grundstück, für das bereits ein Anschlussbeitrag erhoben wurde, ein grösserer Zähler eingebaut, so entrichtet die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft dafür einen zusätzlichen Anschlussbeitrag. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag

- für die neue und die bisherige Wasserzählergrösse.
³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- b) Bezugsgebühr Art. 13
 Die Bezugsgebühr für die Wasserversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 a) einem Grundpreis, der sich nach der Grösse des Zählers bemisst;
 b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Wasser bemisst.
- c) Bemessungsgrundsätze Art. 14
 Mit der Bezugsgebühr werden die nach Abzug der Einnahmen aus den einmaligen Anschlussbeiträgen verbleibenden Kosten und eine angemessene Reservenbildung finanziert.
- Erdgas
 a) Bezugsgebühr Art. 15
 Die Bezugsgebühr für die Erdgasversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 a) einem Grundpreis, der sich nach der Nennleistung der Anlage bemisst;
 b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Erdgas bemisst.
- b) Bemessungsgrundsätze Art. 16
 Mit der Bezugsgebühr der Erdgasversorgung werden deren Kosten, eine angemessene Reservenbildung und die Ablieferung an den Allgemeinen Haushalt finanziert.
- Fernwärme
 a) Anschlussbeitrag Art. 17
¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Fernwärmeversorgung als dessen Eigentümerschaft im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag. Dieser beträgt Fr. 129.10 pro kW Anschlussleistung.
² Wird ein bestehendes Gebäude unmittelbar bei Verlegung der Fernwärmeverteilung an diese angeschlossen, so wird der Anschlussbeitrag nicht erhoben. Wird ein bestehendes Gebäude an eine bestehende Fernwärmeverteilung angeschlossen, ohne dass die Ausserbetriebsetzung einer bestehenden Öltankanlage verfügt wurde, so werden nur 40 % des Anschlussbeitrages erhoben.

cRS 2006

³ Wird die Anschlussleistung erhöht, so entrichtet die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft dafür einen zusätzlichen Anschlussbeitrag, welcher der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue und demjenigen für die bisherige Leistung entspricht.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

b) Bezugsgebühr

Art. 18

Die Bezugsgebühr der Fernwärmeversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis, der sich nach der eingestellten und begrenzten Durchflusswassermenge bemisst;
- b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Wärmeenergie bemisst.

c) Bemessungsgrundsätze

Art. 19

¹ Die Abgaben für die Fernwärmeversorgung sind so auszugestalten, dass die für die Kundschaft resultierenden Gesamtkosten (Kapital-, Betriebs- und Energiekosten) in der Regel etwa gleich hoch sind wie die entsprechenden Kosten für eine Ölheizung.

² Die Abgaben für die Fernwärmeversorgung bezwecken die Deckung sämtlicher Kosten und eine angemessene Reservenbildung.

III. Rechnungsstellung

Solidarische Haftung

Art. 20

Bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung haften die Eigentümerschaften aller Objekte solidarisch für die Forderungen der Stadt, die sich auf dieses Reglement stützen.

Säumnis

Art. 21

¹ Werden Forderungen der Stadt, die sich auf dieses Reglement stützen, bis zum Ablauf der Zahlungspflicht nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

² Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können angemessene unverzinsliche Vorauszahlungen oder Garantieleistungen eingefordert bzw. Prepaid-Automaten eingebaut werden.

³ Werden eingeforderte Vorauszahlungen oder Garantieleistungen nicht erbracht, so kann die Energielieferung nach vorheriger Androhung bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen eingestellt werden. Für das Aus- und das Wiedereinschalten wird je eine Gebühr erhoben.

Ausschluss der Verrechnung Art. 22
Forderungen gegen die Stadt können nicht mit Forderungen, die sich auf dieses Reglement stützen, verrechnet werden.

Verjährung Art. 23
Für die Verjährung der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben gelten sinngemäss die Bestimmungen und Verjährungsfristen des kantonalen Steuerrechts.

Rechnungsstellung an Dritte Art. 24
Wer von den sgsw bezogene Energie oder von den sgsw bezogenes Wasser an Dritte weitergibt, darf dafür nicht mehr verlangen, als die in den einschlägigen Tarifen festgesetzten Gebühren. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Zuschlägen für Amortisations- und andere mit der Energie- und Wasserabgabe zusammenhängenden Kosten.

IV. Leitungen, Installationen und Lieferung

Einrichtungen der sgsw Art. 25
¹ Die sgsw sind berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auf öffentlichem Grund aufzustellen, ohne Baulinien und andere Abstandsvorschriften einhalten zu müssen.

² Die Grundeigentümerschaft hat Schilder der sgsw, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

³ Arbeiten an Einrichtungen der sgsw dürfen nur durch ihr Personal oder durch andere von ihr ermächtigte Personen ausgeführt werden. Die sgsw informieren die betroffene Grundeigentümerschaft vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen sind, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.

Anspruch auf Anschluss Art. 26
¹ Innerhalb des Siedlungsgebiets besteht Anspruch auf den Anschluss an die Elektrizitäts- und die Wasserversorgung, soweit eine Erschliessungspflicht des Gemeinwesens besteht.

cRS 2006

² Auf den Anschluss an die Erdgas- und die Fernwärmeversorgung besteht kein Anspruch. Die sgsw erstellen oder verstärken die diesbezüglichen Verteilanlagen nur, sofern die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Anschlussleitungen Art. 27

¹ Die Anschlussleitungen stehen im Eigentum der Stadt. Sie werden ausschliesslich von ihr erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden.

² Wer eine Anschlussleitung bestellt oder ihre Änderung veranlasst, bezahlt die dadurch verursachten tatsächlichen Kosten. Diese können pauschaliert werden.

Hausinstallation
a) Zuständigkeit

Art. 28

¹ Erstellung und Unterhalt der Hausinstallation sind Sache der Grundeigentümerschaft. Sie hat die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

² Die sgsw stellen den Vollzug der durch übergeordnetes Recht oder durch die Branchenverbände vorgeschriebenen Kontrollen sicher. Diese entbinden die Eigentümerschaft der Hausinstallationen nicht von der Haftung für durch diese verursachte Schäden.

b) Installations-
bewilligung

Art. 29

³ Soweit das Bundesrecht keine eigene Bewilligungspflicht aufstellt, dürfen Hausinstallationen nur durch Personen erstellt, unterhalten oder verändert werden, welche im Besitz einer Bewilligung der sgsw oder der zuständigen Behörde einer anderen Schweizer Gemeinde sind.

⁴ Die sgsw erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person persönlich und fachlich Gewähr für eine vorschriftsmässige Installation sowie für eine prompte Reparatur der Anlagen bietet.

Anspruch auf
Lieferung

Art. 30

¹ Die Kundschaft hat Anspruch darauf, dass ihr die sgsw Energie und Wasser liefern, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen.

² Die sgsw sind befugt, die Lieferung von Energie und Wasser einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
- b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;
- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine allgemeine Grundversorgung aufrechterhalten werden muss;

d) Mängel an Installationen und Energie- bzw. Wasserverbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung von Energie bzw. Wasser Personen oder Sachen ernsthaft gefährden.

³ Die sgsw nehmen bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Kundschaft angemessen Rücksicht und verständigen sie nach Möglichkeit im Voraus.

Haftungs-
beschränkung

Art. 31

¹ Die sgsw haften nicht

- a) für Druck-, Temperatur- und Spannungsschwankungen in der Energieversorgung;
- b) für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur, einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers;
- c) für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser durch Dritte entstehen;
- d) für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen.

² Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Strafbestimmung

Art. 32

Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Ermächtigung der sgsw Arbeiten oder andere Eingriffe an deren Einrichtungen vornimmt;
- b) ohne Bewilligung Hausinstallationen erstellt, unterhält oder verändert;
- c) eine durch die sgsw unterbrochene Energie- oder Wasserzufuhr ohne deren Ermächtigung wiederherstellt;
- d) vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung von Gebühren oder Beiträgen zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unkorrekt ist;
- e) einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Reglements oder nach einer aufgrund dieses Reglements getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

V. Schlussbestimmungen

Vollzugs-
bestimmungen

Art. 33

Der Stadtrat erlässt Gebührentarife sowie Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 34

¹ Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser

cRS 2006

	durch die Versorgungsbetriebe vom 28. Oktober 1969 ¹ wird aufgehoben. ² In Art. 2 Abs. 2 Reglement über den Energiefonds vom 15. Januar 2002 ² wird der Begriff „Versorgungsbetriebe“ durch „Sankt Galler Stadtwerke“ ersetzt.
Übergangsbestimmung	Art. 35 ¹ Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügt, entrichtet keinen Anschlussbeitrag für die Elektrizitätsversorgung. Wird die Baubewilligung später rechtskräftig, so werden folgende Anteile des Anschlussbeitrags für die Elektrizitätsversorgung erhoben: a) im 1. Jahr nach Inkrafttreten: 20 %; b) im 2. Jahr nach Inkrafttreten: 40 %; c) im 3. Jahr nach Inkrafttreten: 60 %; d) im 4. Jahr nach Inkrafttreten: 80 %; e) ab 5. Jahr nach Inkrafttreten: 100 %. ² Die Bemessungsgrundsätze gemäss Art. 10 gelten erst ab der Erhebung des vollen Anschlussbeitrags für die Elektrizitätsversorgung.
Referendum und Genehmigung	Art. 36 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes. ³
Inkrafttreten	Art. 37 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ⁴

St.Gallen, 2. November 2005

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Josef Ebnetter

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ VOS 9, 234

² sRS 511.2

³ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 20. März 2006

⁴ Inkrafttreten: 1. April 2006